



An das  
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5  
1010 Wien

Via Email: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 5. November 2015

**Betreff:** GZ BMF-010000/0038-VI/1/2015  
Abgabenänderungsgesetz 2015

Der Österreichische Haus- und Grundbesitzerbund dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2015 und ersucht um Berücksichtigung folgender Bemerkungen:

**Artikel 4 Änderung des Gebührengesetzes 1957:**

Zu § 11 Abs. 3:

Diese Bestimmung führt zu einer beträchtlichen Benachteiligung jener Personen, welche keine Bürgerkarte haben, zumal die damit einhergehende Gebührenbegünstigung eine Reduktion in Höhe von 40 % vorsieht.

**Artikel 5 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987:**

Zu § 18 Abs.2p lit. a:

Es ist nicht einzusehen, warum durch den Steuerschuldner bei den vorgesehenen Erwerbsvorgängen oder im Falle des Ablebens eines Erblassers vor dem 1. Jänner 2016 eine schriftliche Erklärung abzugeben ist, dass die Besteuerung nach den Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 118/2015 erfolgen soll. Der ÖHGB fordert, dass die für Steuerpflichtige günstigere Regelung von vornherein zu berücksichtigen ist.

**Artikel 6 Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993:**

Zu § 11 Abs. 3:

Es sollte auch im Falle einer nachträglichen Berichtigung der Selbstberechnung durch den Steuerschuldner ein Abgabenbescheid erlassen werden.

**Artikel 20 Änderung des Finanzstrafgesetzes:**

Zu § 22 Abs. 4:

Die vorgesehene Regelung beinhaltet lediglich eine Bestrafung nach dem Finanzstrafgesetz, wobei strafrechtliche Aspekte nach dem StGB außer Betracht



bleiben. Eine entsprechende Klarstellung ist in den strafrechtlichen Bestimmungen diesbezüglich vorzunehmen.

Zu § 56 Abs. 2:

Eine automationsunterstützte Übermittlung von Anbringen an die Finanzstrafbehörde sollte in jedem Fall zulässig sein.

**Zu Artikel 38 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994:**

Zu § 23 Abs.3:

Der ÖHGB spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Prunbauer  
Präsident